S 4 RJ 1036/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1036/00 A
Datum	04.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 722/01
Datum	20.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. Juli 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1948 geborene KlÃ¤ger, der in seiner Heimat Slowenien lebt, hat keine abgeschlossene Berufsausbildung. Er war in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1968 und 1975 insgesamt 79 Monate als Fabrikarbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In seiner Heimat stand er bis 20.05.1990 in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Seitdem bezieht er von dort eine Invaliden- rente der I. Kategorie.

Ein erster bei der Beklagten im Jahre 1993 gestellter Renten- antrag wurde nach verschiedenen medizinischen Ermittlungen rechtskrÃ¤ftig abgelehnt (Bescheid vom 01.06.1994, Widerspruchsbescheid vom 15.09.1994; abweisendes Urteil vom

19.07.1995; ZurÃ¼ckweisung der Berufung mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 14.08.1996).

Den streitgegenstÃ¤ndlichen Rentenantrag stellte der KlÃ¤ger am 01.12.1998. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.03.2000 wegen mangelnder Mitwirkung (Â§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) ab, nachdem der KlÃ¤ger zu der von der Beklagten angeordneten Untersuchung in der Ãrztlichen Gutachterstelle Regensburg nicht erschienen war und eine erneute Untersuchung dort abgelehnt hatte. Sein Widerspruch wurde mit gleicher BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 23.06.2000).

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) legte der KlÃ¤ger u.a. neue Unterlagen aus den Jahren 1998 bis 2000 vor und erklÃ¤rte sich zu einer Ã¤rztlichen Untersuchung bereit. In seinem Gutachten vom 02./03.07.2001 stellte der SachverstÃ¤ndige Dr.S. die Diagnosen:

1. EingeschrÃ¤nkte Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule infolge fortgeschrittener degenerativer, zum Teil einsteifender VerÃ¤nderungen der Hals-, Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule mit deutlicher Funktionsbehinderung, Muskelverspannungen und zeitweilig auftretenden Nervenwurzelreizerscheinungen. 2. Chronisch venÃ¶se Insuffizienz beider Unterschenkel, mit dauerhafter Anschwellung des linken Unterschenkels im Sinne eines postthrombotischen Syndroms mit stÃ¤rkeren oberflÃ¤chlichen Krampfadern, rechts jedoch nur stÃ¤rkere Krampfadern, jedoch ebenfalls Schwellneigung mit der Nowendigkeit, beidseits KompressionsstrÃ¼mpfe tragen zu mÃ¼ssen. 3. Arterieller Bluthochdruck mit beginnenden UmbauverÃ¤nderungen an der Arbeitsmuskulatur des Herzens, jedoch ausgeglichene Herzleistung, bisher kein Nachweis einer anhaltenden CoronardurchblutungsstÃ¶rung. 4. Chronischer Alkoholismus mit toxischer Fettleberhepatitis und chronischer BauchspeicheldrÃ¼senentzÃ¼ndung, metabolisches Syndrom (Ãbergewicht, Bluthochdruck, Diabetes mellitus und erhÃ¶hte Blutfettwerte). 5. SchwerhÃ¶rigkeit beidseits, jetzt nach Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤t rechts ohne VerstÃ¤ndigungsschwierigkeiten. 6. Beginnende HÃ¼ftgelenks- und Kniescheibenarthrose beidseits ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkung.

Er kam aufgrund dieser GesundheitsstÃ¶rungen zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger kÃ¶nne wegen der Gesamtheit der bei ihm vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen nur mehr leichte kÃ¶rperliche Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung ohne Zwangshaltungen, Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg und ohne besondere nervliche Belastung (Arbeiten im Akkord) verrichten, und zwar in einem Umfang von sechs bis acht Stunden tÃ¤glich. Das SG wies die zuletzt auf Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.01.1999 (In-Kraft-Treten des Abkommens Ã¼ber Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien vom 24.09.1997) beschrÃ¤nkte Klage mit Urteil vom 04.07.2001 ab. Es stÃ¼tzte sich auf das Gutachten des Dr.S. und fÃ¼hrte im Wesentlichen aus, ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bestehe mangels eines Berufsschutzes des KlÃ¤gers und seiner Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit komme wegen des noch

bestehenden LeistungsvermÃ¶gens von sechs bis acht Stunden nicht in Betracht; eine lediglich arbeitsmarktbedingte Rente werde nach dem deutsch-slowenischen Abkommen nicht ausbezahlt. Auch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem ab 01.01.2001 geltenden deutschen Rentenversicherungsrecht (Â§ 43 n.F. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -) scheide aus, weil das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nach dem Ã¼berzeugenden Gutachten des Dr.S. noch nicht auf unter sechs Stunden tÃ¤glich gesunken sei.

Mit der Berufung wendet sich der KlÃ¤ger gegen dieses Urteil und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung seines Rechtsanwalts. Zur BegrÃ¼ndung macht er â nach mehrfacher Erinnerung und Hinweisen des Senats zur fehlenden Erfolgsaussicht der Berufung angesichts des schlÃ¼ssigen erstinstanzlichen Gutachtens â lediglich allgemein geltend, das Gutachten des Dr.S. Ã¼berzeuge nicht. Eine nÃ¤here BegrÃ¼ndung wurde angekÃ¼ndigt, erfolgte aber zunÃ¤chst nicht. Der Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 14.02.2003 im Hinblick auf die trotz mehrfacher Erinnerung nicht erfolgte BerufungsbegrÃ¼ndung mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Mit Telefax vom 19.03.2003 teilt der KlÃ¤ger mit, er sei zu einer ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr fÃ¤hig. Er legt ein Attest mit unleserlichem Datum und Unterschrift vor, in dem mitgeteilt wurde, dass er sich seit Juli 2001 in stÃ¤ndiger Ã¤rztlicher Behandlung von OrthopÃ¤den, HNO-Ãrzten, GefÃ¤Ãchirurgen sowie dem Hausarzt befinde wegen der Diagnosen "M-54.5, M-45, I-80.2, H-93.3, E-11.9, N-40, E-78.5".

Er beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 04.07.2001 und des Bescheides vom 28.03.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2000 zu verpflichten, Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01.01.1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die beigezogenen Rentenakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie erweist sich aber nicht als begrÃ¼ndet.

Zutreffend hat das SG die Klage abgewiesen. Auch der Senat kommt nach PrÃ¼fung des bisherigen Verfahrensverlaufs und der vorhandenen Ã¤rztlichen Unterlagen zu der Auffassung, dass ein Rentenanspruch des KlÃ¤gers nach Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den bis zum 31.12.2000 geltenden Fassungen bzw. nach Â§Â§ 43, 240 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung nicht

bestand bzw. besteht.

BerufsunfÃ¤hig sind danach Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist; dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen; berufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann (Â§ 43 Abs.2 SÃ¤tze 1, 2 und 4 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung).

ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe bzw. monatlich 630,00 DM Ã¼bersteigt; erwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt oder wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs.2 SGB VI in den vom 01.01.1992 bis 31.12.2000 geltenden Fassungen).

Teilweise erwerbsgemindert ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein, und voll erwerbsgemindert ist der Versicherte, der unter den gleichen Voraussetzungen auÃer Stande ist, mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 43 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 Satz 2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung). Eine Rente wegen teilweiser ErwerbsfÃ¤higkeit erhÃ¤lt auch der Versicherte, der vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfÃ¤hig ist (Ãbergangsvorschrift des Â§ 240 Abs.1 SGB VI n.F.).

Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger noch nicht vor, wie aufgrund der vom Erstgericht durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme durch ein grÃ¼ndliches, sich auf eine Vielzahl von klinischen Voruntersuchungen stÃ¼tzendes Gutachten des Dr.S. und des weiteren Verfahrensverlaufs feststeht. Das Gutachten des Dr.S. ist entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend. Anhand der Vorgeschichte und der erhobenen Untersuchungsbefunde wird darin ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass hinsichtlich der beim KlÃ¤ger im Vordergrund stehenden degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen und der chronisch venÃ¶sen Insuffizienz der Unterschenkel entscheidende BefundverÃ¤nderungen gegenÃ¼ber den Untersuchungsbefunden von 1995 (Beweisaufnahme vor dem SG im ersten Rentenverfahren) nicht eingetreten sind. Diese Befunde lassen nach wie vor noch leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten in wechselnder KÃ¶rperhaltung zu. Die ebenfalls schon damals bestehende SchwerhÃ¶rigkeit ist inzwischen durch ein HÃ¶rgerÃ¤t weitgehend kompensiert, so dass eine VerstÃ¤ndigung problemlos mÃ¶glich ist. Hinzugekommen ist seit 1995 ein arterieller Bluthochdruck, der aber

im Zeitpunkt der Untersuchung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System hat, bzw. ein metabolisches Syndrom (Bluthochdruck, Diabetes mellitus und erhÃ¶hte Blutwerte), das angesichts fehlender SekundÃ¤rerkrankungen des Diabetes mellitus eine wesentliche LeistungseinschrÃ¤nkung im Erwerbsleben nicht begrÃ¼nden kann. ZusÃ¤tzlich ist inzwischen ein chronischer Alkoholismus anzunehmen. Da jedoch eine schwere Synthese- und EntgiftungsstÃ¶rung der Leber bislang nicht belegt ist, kÃ¶nnen auch insoweit leichte kÃ¶rperliche Arbeiten ohne besondere nervliche Belastung und Verantwortung zugemutet werden. RegelmÃ¤Ãßige leichte kÃ¶rperliche Arbeit erscheint insoweit als das beste therapeutische Konzept. Dr. S. hielt daher aus sozialmedizinischer Sicht noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten mit den genannten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen tÃ¤glich sechs bis acht Stunden fÃ¼r mÃ¶glich.

Die AusfÃ¼hrungen des Dr.S. erscheinen zutreffend und Ã¼berzeugend. Der KlÃ¤ger hat demgegenÃ¼ber nicht dargelegt, was nach seiner Auffassung im Einzelnen zu beanstanden ist. Es bleibt offen, ob er die Befunderhebung, die Diagnosestellung oder nur die sozialmedizinische Beurteilung fÃ¼r nicht zutreffend hÃ¤lt. Das zuletzt per Fax Ã¼bersandte Attest, das lediglich Diagnosen in Ziffern und Angaben Ã¼ber fachÃ¤rztliche Behandlung, nicht aber nachprÃ¼fbare Befunde enthÃ¤lt, hilft nicht weiter. Im Ãßbrigen stimmen die DiagnoseschlÃ¼ssel des vor Termin vorgelegten Attestes weitgehend mit denen im Gutachten der Invalidenkommission vom 09.03.1999 Ã¼berein. Eine mÃ¶gliche weitere Verschlechterung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist damit nicht dargelegt.

Bei dieser Sachlage ist weiterhin von einem LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts von tÃ¤glich sechs bis acht Stunden auszugehen. Ein Rentenanspruch ergibt sich fÃ¼r den breit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren KlÃ¤ger daraus nicht, wie das Erstgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz vermittelt werden kÃ¶nnte, der seinem LeistungsvermÃ¶gen entspricht, ist rechtlich unerheblich. Das Risiko der Arbeitsplatzvermittlung ist von der Arbeitslosenversicherung und nicht von der Rentenversicherung zu tragen. Im Ãßbrigen lÃ¶st die Tatsache, dass der KlÃ¤ger in seiner Heimat eine Rente nach den dortigen Bestimmungen bezieht, nicht auch eine Rentenzahlungspflicht des deutschen VersicherungstrÃ¤gers aus; vielmehr ist der Rentenanspruch hier nach den deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Bei dieser Sachlage konnte die Berufung keinen Erfolg haben. Sie war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ãß Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024